

Erster Abschnitt.

Die Reichsverfassung.

Das deutsche Volk trat mit zwei großen Errungenschaften aus dem Mittelalter in die Neuzeit: mit dem Bewußtsein nationaler Gemeinsamkeit und dem Besitz eines eigenen Staatswesens. Aber nicht in gleichem Maße und in gleicher Reinheit waren ihm beide Güter zu teil geworden. Voll ausgeprägt und von starkem Selbstgefühl durchdrungen war das Bewußtsein, welches die Nation von ihrer Eigenart in sich trug, in der Mitte dagegen zwischen Selbständigkeit und Abhängigkeit befand sich das Staatswesen, welches sie umschloß. Wohl schienen dem deutschen Staat eigene Verfassung und eigenes Recht die Bürgschaft der Selbständigkeit und Geschlossenheit nach außen zu gewähren; aber eben ein Satz des öffentlichen Rechtes der Deutschen besagte, daß der von den Kurfürsten erwählte König mit der Herrschaft über Deutschland zugleich die Macht über Burgund und Italien empfangen: diese drei Königreiche sollten in unlöslichem Verband das große römische Reich bilden; der Titel eines deutschen Königs stand zurück vor demjenigen eines römischen Königs; Deutschland also erschien nur als der bescheidene Teil eines viel größeren Ganzen.

Ja, wenn man die in Deutschland herrschenden Anschauungen und die Ueberlieferungen des öffentlichen Rechtes strenger nahm, so schien selbst der Verband der drei Königreiche nur der Kern eines noch viel umfassenderen Gemeinwesens zu sein. Was man doch z. B. in dem Eid, den die Kurfürsten in dem feierlichen Augenblick der Königswahl ablegten, die Worte, daß sie durch ihre Wahl der Christenheit das weltliche Haupt geben wollten. Kein geringeres Recht wurde hier, wie in anderen amtlichen Formeln, für den römischen König in Anspruch genommen als das Recht der christlichen Weltherrschaft: die drei Reiche, so dachte man, gewährten ihrem Herrscher eine königliche Gewalt, die Macht über die christliche Welt erhob ihn zur kaiserlichen Würde. Römischer Kaiser nannte sich denn auch der deutsche König, sobald er die päpstliche Krönung

empfangen; in der beschränkteren Fassung eines „erwählten“ römischen Kaisers trug er seit den Zeiten Maximilians I. den Titel schon nach der Kurfürstenwahl.

Glaube man nicht, daß dieser Gedanke des römischen Reiches bei den Deutschen des sechzehnten Jahrhunderts nur noch den Sinn einer leeren Ueberlieferung gehabt hätte. Jeden neu eintretenden König ließen sie zuerst in seiner Wahlkapitulation, zum zweitenmal bei der Königskrönung sich eidlich verpflichten, das römische Reich zu verteidigen und die abgerissenen Teile nach Kräften zurückzubringen. Die Herstellung des Verbandes der drei Reiche hielten sie also für eine der Aufgaben der königlichen Politik. Und wenn man fragte, auf welchem rechtlichen Grunde solche ausschweifende Machtansprüche beruhten, so zeigten sich vollends auf dem Gebiete der staatsrechtlichen Theorie die Deutschen wohl gerüstet. Noch herrschte in der theologischen, juristischen und historischen Schule Deutschlands fast einhellig¹⁾ die Lehre, daß die Rechte des altrömischen Reiches und Kaisers sich in gerader Linie auf das gegenwärtige römische Reich und seinen Kaiser vererbt hätten: nach der vom Propheten Daniel und dem Apostel Paulus bezeugten göttlichen Vorbestimmung müsse dieses Staatswesen dauern bis ans Ende der Tage, und nach dem Sinne derselben Anordnung gebühre dem Haupt des Reiches eine Oberherrschaft über die Welt oder doch über die gesamte Christenheit. Der Vorzug Deutschlands vor allen anderen Staaten beruhe eben darauf, daß es in diesem göttlich bevorrechteten Gemeinwesen das Kernland bilde.

Hiernach war also Deutschland nur eine Provinz des römischen Universalreiches. Aber in welchem Gegensatz zu solchen Ueberlieferungen des Rechtes und der Schule waren bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, zur Zeit etwa der Abdankung Kaiser Karls V., die thatsächlichen Machtverhältnisse getreten! Beim ersten Blick in die Wirklichkeit erwies sich die Oberherrschaft des Kaisers über die gesamte Christenheit als leerer Schein; denn kein fremder Staat erkannte sie an, und die mächtigeren, ihrer Selbständigkeit bewußten Nationen wiesen sie mit prinzipieller Schärfe zurück. Als Schein stellte sich weiter, wenigstens zum größten Teil, der Verband der drei Reiche heraus. Von dem einen derselben, von Burgund, waren seit den in früheren Jahrhunderten erlittenen Verlusten nur noch Trümmer übrig, welche unter Maximilian I. zu einzelnen Kreisen des deutschen Reiches geschlagen waren: so vor allem das Herzogtum Savoyen, die geistlichen Fürstentümer von Basel und Bisanz und die Grafschaft Burgund. In dem zweiten Königreich, in Italien, bildete der päpstliche Staat mit dem unter seiner Lehenshoheit stehenden Königreich Neapel-Sizilien, es bildete ferner die Republik Venedig und — nach Kaiser Ferdinands I. Geständnis²⁾ — auch das unter dem Herzog von Florenz stehende tuscanische Gebiet ein selbständiges, vom Reich unabhängiges politisches System. In dem Rest der ober- und mittelitalischen Lande erkannten

¹⁾ Widerspruch Luthers in dem Sendschreiben an Kaiser und Adel. Deutsche Werke, Erlanger Ausgabe, XXI S. 352 fg. Bei Melanchthon erscheint die Lehre wieder befestigt. Vgl. in Danielem comment. (Corpus Ref. XIII S. 858 fg.). Ebenso bei Sleidan in dem Epilog zu der Schrift De quatuor summis imperiis (Goldast, politica imperialia S. 435 fg.). Ueber die theologische Begründung vgl. Döllinger, Christentum und Kirche. Beil. 1. Ueber die juristische Begründung vgl. meine Bemerkungen im Neuen Archiv f. sächs. Geschichte I S. 195.

²⁾ Sidel, Akten z. Gesch. des Konzils von Trient Nr. 49.

wieder die größeren Staaten, wie das Herzogtum Mailand oder die Republik Genua, bloß formell die Hoheit des Kaisers an; nur die zahlreichen kleineren Herren, wie die Markgrafen von Carretto oder Spinola oder Malaspina, hielten fester an der kaiserlichen Hoheit, weil sie ihnen teils eine rechtliche Bürgschaft für den Besitz ihrer Lande und die Ordnung ihrer Succession, teils eine gerichtliche Instanz bei Streitigkeiten über Land- und Hoheitsrechte darbot. Auch ihre Ergebenheit jedoch bewährte sich vorzugsweise nur durch Abgaben, welche sie bei Empfang der Belehnung zahlten, und die in den kaiserlichen Jahreseinnahmen einen nicht unbedeutenden Posten ausmachten.

Somit war in Wirklichkeit die Herrschaft des Kaisers fast ganz auf das erste seiner Reiche, auf Deutschland, beschränkt, und nur darin, daß Deutschland noch mit Resten der alten Nebenreiche verbunden war und an der Theorie des Universalreiches festhielt, lag eine wirkliche Beschränkung der staatlichen Selbständigkeit dieses Landes.

Je nachdem man nun die Kräfte eines Staates beurteilte, konnte auch das deutsche Reich, trotz seiner Loslösung aus dem größeren Verband, noch als die stärkste Macht der Christenheit gelten. Seine Grenzen umspannten um das Jahr 1550, wenn man die übrig gebliebenen burgundischen Lande einrechnete, ein Gebiet, das dem Maße von 15000 Quadratmeilen nicht sehr fern gestanden haben mag¹⁾ und den Umfang des heutigen Deutschen Reiches etwa um die Hälfte übertraf: es war ein Reich, an dessen Größe kein selbständiger Staat in der Westhälfte Europas heranreichte. Auch die Bevölkerung dieser weiten Gebiete war eine höchst ansehnliche. Sie war am dichtesten in dem westlichen Drittel des Reiches, sowie in der südlichen Hälfte des Ostens, hier wenigstens in den vornehmsten Landen, Baiern, Oesterreich und Böhmen. Eine Verteilung von ungefähr 1500 Einwohnern auf die Quadratmeile ist für diese Gegenden wahrscheinlich, und da, wo die Städte dichter beisammen lagen, oder sonstige Anlässe eine intensivere Bodenwirtschaft herbeigeführt hatten, mag dies Verhältnis sich vielfach noch günstiger gestaltet haben.²⁾ Dünner war die Bevölkerung in der östlichen Hälfte

¹⁾ Büsching (Erdbeschreibung, 7. Aufl.) gibt, wenn man seine Angaben des Flächeninhaltes der 10 Kreise und der Lande Böhmen, Mähren, Glatz und Lausitz addiert, für die Zeit von 1789–1792 die Zahl von 11882 Quadratmeilen. (Aehnlich Kolb, Statistik, 7. Aufl., nämlich wenn man Schlessen, das nicht hinzugehört, abzieht, 11872 Quadratmeilen. Geringerer Anschlag bei Viebahn, Statistik Deutschlands I S. 32, vgl. II S. 23 Anm. 3.) Zu diesem Anschlag müssen für 1550 hinzugerechnet werden: a. die Republik der vereinigten Niederlande, nach Büsching, X S. 3, 625 Quadratmeilen; b. die an Frankreich verlorenen Gebiete, nach Kolb, 8. Aufl. (hier von der 7. abweichend) S. 168, für Elsaß, Artois, Flandern, Fr.-Comté, Lothringen rund 930 Quadratmeilen, von denen aber wieder das Herzogtum Bar abgezogen werden mußte; c. Savoyen nebst Bresse, Bugey und Gez, ungefähr den Departements beider Savoyen und Ain entsprechend, nach Kolb, 8. Aufl. S. 160, ungefähr 270 Quadratmeilen; d. Livland, Esthland, Kurland, nach Kolb S. 251, 1693 Quadratmeilen.

²⁾ Vgl. meine Bemerkungen in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 1884 S. 11 fg. Zu S. 13 Anm. 1 füge ich hinzu: die 9000 Hauswirte im Halberstädtischen sind selbständige Bauern (bezw. Bürger), zu denen „Häuslinge“ oder „Hausgenossen“ hinzukommen; z. B. in Schlanstedt 25 zu 80 (Nebe S. 143), in Eisenstedt gar 80 zu 95 (S. 144). Aehnlich im Magdeburgischen: in Frose 30 zu 95 (Danneil, Kirchenvisitation in Magdeburg I S. 36). — Ueber die dünnere Bevölkerung der Kurmark und die noch dünnere der Neumark vgl. Dieterici

von Norddeutschland und wurde um so dünner, je weiter man hier gegen Osten vorging. Im ganzen ist es wahrscheinlich, daß das Nachbarland Frankreich¹⁾ im Verhältnis zum Umfang dichter bevölkert war als Deutschland, aber der Gesamtziffer nach wird die Bevölkerung des deutschen Reiches jeden anderen Staat von Westeuropa übertroffen haben. Und diese Einwohnerschaft trug in nationaler Beziehung einen verhältnismäßig einheitlichen Charakter. Denn wenn auch die deutsche Sprache in den westlichen Grenzprovinzen ins Wallonische und Französische, im Süden, in dem Fürstentum Trient, ins Italienische überging, wenn in Böhmen und Mähren eine große slavische Majorität der deutschen Minorität gegenüberstand, und in Steiermark, Kärnten und Krain sich deutsche und slavische Bevölkerung mischte, weit überwiegend und das Innere des Reiches erfüllend war doch die deutsche Einwohnerschaft; am Reichstag und am Reichskammergericht, am Reichshofrat und in der kaiserlichen Kanzlei wurde nur in deutscher oder lateinischer Sprache verhandelt.

Daß ein Leben voll Kraft und Mannigfaltigkeit durch die Nation hindurchging, erkannte man auf den ersten Blick an dem Reichtum der sozialen Gliederung. Wie das Mittelalter das Volk auf Grund des Lebensberufs in besondere Kreise eingeteilt und diese Kreise durch Gewährung besonderer Rechte zu Ständen abgeschlossen hatte, so schied sich die deutsche Einwohnerschaft in die vier großen Stände der Bürger und der Bauern, des Reichs- und Territorialadels. Die beiden ersteren Stände befaßten die Hauptmasse des Volkes; um von dem Leben und den Verhältnissen desselben eine bestimmtere Vorstellung zu gewinnen, fassen wir sie etwas näher ins Auge.

Wer im sechzehnten Jahrhundert den deutschen Bauernstand betrachtete, gewann zunächst den Eindruck von fest gebundenen Verhältnissen. Die Bauern, welche ihr Gut als freies Eigentum besaßen und keine andere weltliche Gewalt als die der staatlichen Regierung über sich hatten, bildeten eine kleine Minorität gegenüber der vorwaltenden Menge derjenigen, welche einem Gutsherrn unterstanden. Allerdings waren die letzteren darum keineswegs eine gleichartige Masse, da hinsichtlich des Maßes der gutsherrlichen Abhängigkeit eine kaum übersehbare Fülle von Verschiedenheiten stattfand: von den Verhältnissen des Leibeigenen, der, mit samt seinen Nachkommen an das Herrngut gefesselt, zu aus-

in den Mitteilungen des statistischen Bureaus III S. 206, 223. — In Oesterreich unter der Enns (360 Quadratmeilen) wurden 90 000 wehrhafte Männer gezählt (Albéri, Relazioni I S. 101). — In Baiern stellte sich die männliche Bevölkerung des Bürger- und Bauernstandes zwischen 18 und 50 Jahren nach einer neueren Mitteilung von Würdinger (Bair. Akademie, Sitz.-Ber. 1886 S. 33) im Jahr 1600 auf 140 000 Mann, die man zwischen 20 und 25 Prozent der Gesamtbevölkerung beider Stände veranschlagen wird. Daß 50 (nicht 60) Jahre die Grenze der Dienstpflicht bildeten, wird bestätigt durch eine Stelle derselben Abhandlung S. 37. — In der Oberpfalz wurden 1615 gezählt (auf etwa 120 Quadratmeilen): 25 959 „Hausgesessene“, 7428 „Herbergsteute“; dazu kamen die „Gehalten“, deren Zahl nicht angegeben wird (Münchener Bibliothek, Cod. lat. 10 409). — Ungewöhnlich dicht muß Württemberg bevölkert gewesen sein. Pfaff (Württembergischer Jahrbücher 1847 I S. 117) rechnet für 1598 rund 414 000 Einw. auf etwa 155 Quadratmeilen.

¹⁾ Eine Volkszählung unter Heinrich III. ergab 3 500 000 Familien (Barozzi e Berchet, Relazioni. Francia I S. 200).

giebigen Diensten und Abgaben verpflichtet war und sein Ackergut nur kraft widerruflicher Verleihung besaß, bis hinauf zu den Vogtbauern, welche ihr Gut im wesentlichen frei vererben und veräußern mochten und nur zu bestimmten, oft sehr geringen Leistungen an den Gutsherrn verbunden waren. Aber gemeinsam war doch für die meisten dieser Klassen eine Beschränkung der persönlichen Rechte, für alle die dauernde Verpflichtung ihres bäuerlichen Besitzes gegen das Herrngut oder gegen einen der zahlreichen Herrnhöfe, in welche dasselbe eingetheilt war. Die gesamte bäuerliche Wirtschaft stand in einer bald mehr bald weniger tief greifenden Abhängigkeit.

Und nicht bloß vom Gutsherrn hing der Bauer ab; was ihn vielfach noch kräftiger in Zucht nahm, das war die Ordnung der Genossenschaft, an welche er sich überall gebunden sah. Wurde doch die tägliche Arbeit des Landmannes geleitet durch die Dorfgemeinde, welche die Regeln einer gleichmäßigen Bewirtschaftung der Dorfflur aufstellte; seine Nutzung von Wald, Wasser und Weide stand in vielen Gebieten des Westens unter der Aufsicht der Markgenossenschaft; seine Pflichten gegen den Herrnhof wurden kontrolliert von der durch gleiche Rechte und Lasten verbundenen Hofgenossenschaft; die Unterthänigkeit unter das öffentliche Gericht machte ihn zum Glied einer durch mannigfache Pflichten verbundenen Gerichtsgemeinde. Das gesamte rechtliche und wirtschaftliche Leben des Bauern bewegte sich in den festen Formen der Genossenschaft.

Aber andererseits war es eben diese Eingliederung des Einzelnen in die Gemeinschaft, die zugleich eine starke Gewähr seiner Freiheit enthielt. Es war doch die Genossenschaft, welche die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen, sowohl diejenigen, die dem Gutsherrn gegenüber, als jene, die vor dem öffentlichen Gericht galten, bewahrte und durch ihre Häupter, die Schöffen, feststellte: im einzelnen Streitfall durch Urteil, im allgemeinen durch Weistum. Es war die Dorf- und Markgemeinde, welche teils in ihrer Gesamtheit, teils durch die ihr angehörigen Lokalbeamten sich den Anordnungen und der Verwaltung unterzog, die in dem Dorf durch die gleichmäßige Feldbestellung und die Ordnung des Wege- und Bauwesens, in der Mark durch die gemeinsame Benutzung von Wald, Wasser und Weide erfordert wurde. Wohl mochte die Gemeinde oder die gesamte Mark, wenn sie unter der Gutsherrlichkeit eines einzigen Grundherrn sich befand, in der Freiheit ihrer Anordnungen bald mehr, bald weniger beschränkt werden, völlig aufgehoben aber wurde die Selbstverwaltung nicht leicht, am wenigsten diejenige der Dorfgemeinde.

Auf Grund solcher Rechte konnte der Bauer gelegentlich auch im öffentlichen Leben mit gewaltigem Nachdruck auftreten. Er war gewohnt, in großen und kleinen Versammlungen sich zu vereinigen, und in den meisten Landen des Reiches galt noch die Regel, daß er Waffen besaß, um dem Aufgebot gegen Gewaltthäter und Landesfeinde folgen zu können. Wenn man daher bei den Bauernaufständen zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts mit Schrecken sah, wie blitzschnell die Bauern eines Bezirks sich kriegsbereit zusammenthaten, und ihre begonnene Bewegung sich verbreitete, so lag der Grund in der Organisation des Landvolks nach kleinen und großen Bezirken, und in der Gewöhnung an das Versammlungs- und das Waffenrecht.

Allerdings in dem Jahrhundert, von dem wir handeln, war auch schon eine andere Bewegung im Gange, die auf Einschränkung der bäuerlichen Selbstverwaltung ausging; im folgenden Kapitel wird davon die Rede sein; aber im ganzen standen die Grundlagen jenes Systems noch leidlich fest, als eine sichere Gewähr, daß der Bauernstand in den kritischen Zeiten des ausgehenden Mittelalters und der ersten Jahrhunderte der Neuzeit seine Lebenskraft nicht verlieren sollte.

Eine ähnliche Mischung von Gebundenheit und Freiheit tritt uns entgegen, wenn wir das Leben des deutschen Bürgertums betrachten. Nicht zwar als ob in den deutschen Städten das System der Grundherrschaft bestanden hätte; es war gefallen vor der Erhebung der bürgerlichen Freiheit; aber ähnlich wie der Bauer auf dem Lande, so sah sich der Bürger in der Stadt in seinem rechtlichen und wirtschaftlichen Leben an die Genossenschaft gebunden. Wie der Landbau den wirtschaftlichen Beruf des Bauers bildete, so waren Handel und Gewerbe die vorbehaltene Thätigkeit der Stadt. Das Gewerbe aber war nach den Genossenschaften der Zünfte geregelt, und wenn der Kaufmann den Zwang der alten Kaufmannsgilde meistens gesprengt hatte, so suchte er doch Schutz und Verstärkung in einer Fülle besonderer Verbindungen: von jenen Genossenschaften der Bergensfahrer, Schonenfahrer u. dgl., die sich für besondere Handelsrichtungen in den norddeutschen Seestädten bildeten, bis zu den Handelsgesellschaften neuerer Art, wie sie vornehmlich in den süddeutschen Städten emporkamen. Zu solchen wirtschaftlichen Verbänden gesellten sich andere nach dem persönlichen Stande, wie besonders die Gesellschaften der Patrizier, da wo der städtische Geschlechteradel sich noch kräftig behauptet hatte. Es folgten die politischen Einteilungen der Bürgerschaft zur Ausübung ihrer öffentlichen Rechte, die militärischen zur Verteidigung der Stadt; endlich schloß sich der Kreis der gesamten Stadtbewohner als eine einzige Gemeinde zusammen, die durch besondere Rechte und Pflichten geeint war.

Ungleich höher als auf dem Lande war in diesen Genossenschaften des Bürgertums die Selbstverwaltung entwickelt: die wirtschaftliche in den wirtschaftlichen Verbänden, die politische und wirtschaftliche zugleich, bis zur vollen Selbstregierung der Reichsstädte, in dem allgemein bürgerlichen Verband. Freilich daß auch hier der Geist der Selbstverwaltung mit dem Streben nach Zentralisation einen verlustreichen Kampf begonnen hatte, wird sich in der eingehenderen Betrachtung des folgenden Kapitels zeigen; aber einstweilen stand der Grund der Selbstständigkeit noch fest, wie auf dem Lande, so in der Stadt.

Wenn man nun diese von der Gutsherrschaft geleitete bäuerliche und die ihren eigenen Antrieben folgende städtische Selbstverwaltung übersah und nach den Kulturerfolgen fragte, welche sie dem deutschen Reich und Volk vermacht hatte, so entfaltete sich auf den ersten Blick ein stolzes Bild. Auf dem Boden des Reiches, den die Völkerwanderung als Wildnis hinterlassen hatte, war durch eine vielhundertjährige Arbeit dasjenige Verhältnis der bebauten Fläche zu Wald- und Wildland, der Zahl der Dörfer und Städte zur Größe des Landes hergestellt, welches zwar später durch größere Dichtigkeit der Bevölkerung und Intensität der Wirtschaft einen viel reicheren Inhalt gewonnen hat, in seinen äußeren

Umrißen aber nicht mehr sehr bedeutend verändert ist. Der Arbeiter erfreute sich, trotz einer in dem neuen Jahrhundert begonnenen ungünstigen Wendung seiner Lage, doch noch eines recht vorteilhaften Verhältnisses des Arbeitslohnes zu den Kosten des täglichen Lebens; der Bauer insbesondere fand bei einfachen Bedürfnissen, so lange nicht die Not von Krieg oder Mißwachs hereinbrach und den Mangel an den Vorkehrungen der Humanität und der wirtschaftlichen Ausgleichung aufs entsetzlichsie fühlen ließ, ein leidlich volles und nicht gar mühsames Auskommen.

Die deutschen Städte, mit jener stolzen Kette nördlicher Hafenplätze von Antwerpen bis Reval, mit jener überreichen Fülle städtischer Ansiedelung im westlichen Oberdeutschland, waren die Sitze eines hoch entwickelten Gewerbfleißes und Handels; ihre Kaufleute besorgten für die skandinavischen Reiche, sowie für Rußland, Polen und Ungarn den größten, für das mittlere und nördliche Frankreich einen sehr ansehnlichen Teil des Einfuhr- und Ausfuhrhandels. In Venedig und Lissabon, in italienischen und spanischen Handelsplätzen erschien der Kaufmann der süddeutschen und niederländischen Städte, um von dort die Waren der Levante und Indiens, Italiens und der pyrenäischen Halbinsel nach Deutschland und den von Deutschland abhängigen Handelsgebieten zu führen. Unter solcher Betriebsamkeit waren denn auch viele deutsche Städte zu dem Rang von Großstädten nach dem Maßstabe des sechzehnten Jahrhunderts emporgestiegen. Antwerpen, wohl der größte Platz im damaligen Deutschland, zählte etwa 100 000 ansässige Einwohner; in Oberdeutschland ragten Straßburg mit ungefähr 30 000, Augsburg und Nürnberg mit 30—40 000 Einwohnern hervor. Kaum unter, vielleicht über der Volkszahl von Nürnberg dürften an der Ostsee Lübeck, am Rhein Köln, in den Niederlanden Brüssel und Gent gestanden haben.¹⁾ Und

¹⁾ Die Untersuchungen von Hegel über die Bevölkerung von Nürnberg und von Eheberg (Jahrbücher f. Nationalökonomie. N. F. VII) über die von Straßburg sind bekannt. Ueber die Zählung in Antwerpen von 1568: Henne, Charles V., V S. 269. Die waffenfähige Mannschaft dieser Stadt gibt Noda im Jahre 1576 auf 20—25 000 Mann an (Gachard, Correspondance de Philippe II., V S. 20, 64). In Brüssel soll die waffenfähige Mannschaft (nach Wauters, Hist. de Bruxelles I S. 376: die Waffenfähigen zwischen 20 und 60 Jahren) im Jahr 1554 sich auf 5260 Mann belaufen haben (Henne X S. 120). Aber im Jahr 1576 betrug sie 8—9000 Mann (Gachard IV S. 259—60, 265. Bestätigt durch die Angabe der 42 Fähnlein in den Mémoires anonymes sur les troubles des Pays-Bas I S. 194), zu denen noch die Mannschaft der cinq serments oder guldes (über dieselben Del Rio I S. 170) hinzukam (Mém. anonymes a. a. D.). Gent kann wohl nicht viel kleiner als Brüssel gewesen sein. Lübecks Einwohnerschaft, nach Laurents Methode berechnet (zu Verteidigungen derselben s. Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft Bd. 37 S. 558 fg.; dagegen: Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte S. 83 fg.), käme im Jahr 1370 auf etwa 37 000 Einw. (Mantels, Beiträge S. 63). Ob sie von da bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts sehr stark zugenommen hat? — Im Osten weniger volkreiche Städte. Die Angaben der Kommunikanten in Wien 1581—1584 (bei Wiedemann, Reformation und Gegenreformation I S. 317) weisen als höchste Zahl (für 1583) 9983 auf, wobei freilich die Zahl der von den kath. Kirchen fern Bleibenden unbekannt ist. Angabe von 1015 Bürgerhäusern in Wien für 1550 (Oberleitner, Archiv für österr. Gesch. XXX S. 26). Wien und Prag dürften in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts bedeutend zugenommen haben; doch ist die Schätzung Caraffas von 70 000 Einw. für Wien (Archiv XXIII S. 223), oder gar die Vendramins von 160 000 Einw. für Prag (1598. Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge Rudolfs II. S. 24 Anm. 69) sehr problematisch.

innerhalb dieser Bevölkerung, an den städtischen Schulen und Universitäten, war jene ungestüme geistige Arbeit im Gang, aus welcher der deutsche Humanismus und die deutsche Reformation entsprangen. Von den Städten ging die Bewegung aus, welche Deutschland während der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in den Mittelpunkt des geistigen Schaffens und Ringens der europäischen Welt rückte.

In rüstiger Kraft schien also der deutsche Bürger- und Bauernstand dazustehen, in seinen Verdiensten um wirtschaftliche und geistige Kultur von keinem Volke übertroffen, den meisten voraus. Auf die Gesundheit und Stärke desselben konnte, so schien es, vor allem auch der deutsche Staat rechnen. Denn mußte nicht das Geschick zur Selbstverwaltung, mußte nicht vor allem die Wehrhaftigkeit in letzter Instanz dem nationalen Staatswesen zu gute kommen? Gerade die Wehrhaftigkeit des Volkes hatte sich noch jüngst unter den Umwälzungen des Kriegswesens der europäischen Mächte gezeigt. Es hatte sich aus der überschüssigen Jugend der deutschen Dörfer und Städte jenes geworbene Kriegsvolk der Landsknechte gebildet, welches an militärischer Tüchtigkeit den anderen neugebildeten Berufsstruppen ebenbürtig war, an Massenhaftigkeit sie alle übertraf. Zugleich gingen aus der Aristokratie deutscher Fürsten und Adlicher die Offiziere und Befehlshaber hervor, deren Ueberzahl und kriegerischer Sinn für eine geordnete staatliche Entwicklung nur zu stark erschien; kurz es war eine Kriegsmacht vorhanden, die nur geeint zu werden brauchte, um der Theorie der deutschen Gelehrten von dem Beruf ihres Kaisers zur Weltherrschaft eine gefährliche Anwendung zu geben.

Allein eben diese Voraussetzung, daß die Kräfte staatlich geeint werden mußten, weist auf eine andere Seite der deutschen Dinge hin: auf die staatlichen Ordnungen des Reichs und die Gewohnheiten des staatlichen Lebens. Wollen wir die Bedingungen nationaler Kraft und Selbständigkeit im damaligen Deutschland genauer erfahren, so müssen wir vor allem die Grundzüge der Reichsverfassung uns vergegenwärtigen.

Die Juristen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, wenn sie von der Verfassung des Reichs handelten, gaben sich besondere Mühe, den eigentlichen Charakter dieser Verfassung zu ermitteln. Mit großem Ernst führten sie den Streit, ob das Reich eine reine oder eine mit aristokratischen Elementen gemischte Monarchie sei, ob ferner zur Bestimmung der Rechte des Monarchen auch die Gesetze des altrömischen Imperatorenreiches, soweit nämlich nicht neuere Reichsgesetze sie geändert hätten, herbeizuziehen seien. In Wirklichkeit war für den Charakter der deutschen Monarchie die eine Thatsache entscheidend, daß es im Reich keinen Fleck Landes mehr gab, wo dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Kaiser die unmittelbare Staatsverwaltung zustand. Der Bürger und Bauer wurde regiert von einer Menge großer und kleiner Regenten, welche ihre öffentliche Gewalt wie ein erbliches Besitztum von ihren Vorgängern erhielten und ihren Rechtsnachfolgern überlieferten. Diese Regenten, diese „Stände“ des Reiches, wie sie sich nannten, müssen wir uns vor allem vergegenwärtigen.

Wir können sie in vier große Kreise verteilt denken. Der erste Ring war gebildet durch die sieben Kurfürsten, deren Kollegium sich aus drei geistlichen

Fürsten — den rheinischen Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier — und vier weltlichen Fürsten — Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg — zusammenlegte. Hinsichtlich der Befugnisse bei Regierung ihrer Länder standen sie den übrigen Fürsten gleich, nur daß die Rechte der Landeshoheit ihnen noch vorzugsweise und in vollkommenster Ausbildung zugesichert waren; in ihren Beziehungen zur Regierung und Gesetzgebung des Reiches hatten sie besonders ausgezeichnete Rechte; unter sich endlich waren sie mit Ausnahme des Königs von Böhmen durch ein besonderes Bündnis geeint, den Kurfürstenverein, der nach älteren Vorgängen im Jahr 1521 und wieder im Jahr 1558 erneuert war, und in den fortan jeder in die Regierung neu eintretende Kurfürst sich besonders aufnehmen ließ.

Auf die Kurfürsten folgten dem Range nach die Fürsten. Auch sie teilten sich in Weltliche und Geistliche: letztere aus Bischöfen, Ordensmeistern und sechs vornehmen Aebten bestehend. Die Gesamtzahl der regierenden Fürsten belief sich in der Zeit der Abdankung Karls V. auf etwa 80, darunter ungefähr 30 weltliche und 50 geistliche.¹⁾ Was sie zusammenhielt, war nicht, wie bei den Kurfürsten, eine beständige Vereinigung, sondern die Gleichartigkeit der Rechte, sowohl in Hinsicht der Hoheit über ihre Territorien, als in Bezug auf Gesetzgebung und Regierung des Reiches.

Kurfürsten und Fürsten beherrschten zusammen weitaus den größten Teil des Reichsgebietes. Es gab unter ihren Fürstentümern solche, die nach Umfang und Geschlossenheit des Gebietes schon annähernd die Bedingungen selbständiger politischer Macht enthielten. So belief sich, wenn wir von den ganz besonderen Verhältnissen der österreichischen und niederländisch-burgundischen Lande vorläufig absehen, der Umfang des Kurfürstentums Sachsen auf mehr als 300, der des Herzogtums Baiern über 500, der des Kurfürstentums Brandenburg (nach dem Rückfall der für Markgraf Hans von Küstrin abgetheilten Lande) auf etwa 700 Quadratmeilen. Allein von diesen angesehenen Territorien führte die Reihe deutscher Fürstentümer durch eine Anzahl mittlerer Gebiete rasch zu der Mehrzahl derjenigen Lande, welche, nach den Erfordernissen staatlicher Aufgaben gemessen, wunderlich verkrüppelt erschienen. Die drei selbständigen Fürstentümer z. B., welche das Haus Anhalt unter seinen Mitgliedern abgeteilt hatte, betrug zusammen ungefähr 40 Quadratmeilen. Unter den bischöflichen Landen war das größte das des Bischofs von Münster mit etwa 180, eins der kleinsten dasjenige des Bischofs von Worms mit drei Quadratmeilen.

¹⁾ Ich gebe nur runde Zahlen an, da man bei genauer Zählung in Verlegenheit gerät, ob man nach Stimmberechtigung am Reichstag (die übrigens nicht nach den Unterschriften der Reichsabschiede, sondern nach der Zählung der Boten in den Reichsräten zu ermitteln ist) oder nach den Häuptionen der einzelnen fürstlichen Linien oder nach den bei der Abtheilung der einzelnen Linien festgesetzten Bedingungen, je nachdem sie eine vollständige oder unvollständige Landes- theilung in sich schließen, rechnen soll, da ferner bei den geistlichen Fürsten sich manche Schwierigkeiten bezüglich der Reichsstandschaft und der Fürstenwürde (Hersfeld z. B. wurde beim Reichstag von 1559 ein besonderes Botum nicht zugestanden) ergeben. Hinsichtlich der Bischöfe darf man für die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts den Bischof von Cambrai, den Erzbischof von Riga nebst seinen vier Suffraganen nicht vergessen.

Wenn so schon der größere Teil des deutschen Staatsgebietes sehr ungleichmäßig abgeteilt war, so gestaltete sich das Bild noch um vieles bunter, sobald man den übrigen, kleineren Teil ins Auge faßte. Hier traten, als die dritte Gruppe nächst Kurfürsten und Fürsten, die Reichsstädte hervor. Es waren das diejenigen Städte, welche in ihrer Regierung von fürstlicher Landeshoheit ganz oder beinahe ganz befreit waren, welche am Reichstag Sitz und Stimme hatten und die Reichssteuern unmittelbar ans Reich lieferten. Ihre Zahl kann man für die Zeit von Kaiser Karls V. Abdankung auf 66 veranschlagen, von denen wieder die große Mehrzahl, nämlich 55, in Oberdeutschland lag. Hier in Oberdeutschland hatten sie sich auch, zwar nicht in feste Bündnisse, aber doch in Verbände mit bestimmten Vororten und gelegentlichen Zusammenkünften zur Wahrung gemeinsamer Rechte und Interessen zusammengeschlossen. Die 32 schwäbischen Reichsstädte standen unter der Führung von Ulm, die 13 Elsäßer und rheinischen Städte waren unter Straßburg, die fünf Städte in Franken unter Nürnberg und die vier in der Wetterau unter Frankfurt geeint. Es gab unter den Reichsstädten solche, deren Magistrat neben der Stadt ein kleines Landgebiet beherrschte und über ebenso ansehnliche Einkünfte verfügte, wie ein mittlerer deutscher Fürst. Vor allem waren viele von ihnen bedeutend als die großen Mittelpunkte für Handel und Gewerbe. Die Stadt Lübeck z. B. war neben dem zu den eigentlichen Reichsstädten nicht gerechneten Antwerpen der erste Handelsplatz im nördlichen Deutschland; im Innern ragten Köln und Aachen hervor; in den südlichen Gegenden waren Straßburg, Nürnberg und Augsburg besonders angesehen, die beiden letzteren, wenn man von den Niederlanden abieht, die vornehmsten Sitze deutschen Gewerbefleißes. Daneben aber wucherten, besonders in Oberdeutschland, zahlreiche zwerghafte Gebilde, wie die wenige Tausend Einwohner zählenden Reichsstädte Kaufbeuren, Aalen, Wangen, Donaauwörth, deren Unabhängigkeit sich gelegentlich in blindem Uebermut des gemeinen Mannes, regelmäßig aber in zaghafter Haltung des Magistrates, der das Gut der Freiheit durch keine selbständige That auf die Probe stellen wollte, kund gab.

Dem Range wie der Macht nach waren die Reichsstädte den Fürsten nicht gleich; sie selber bezeichneten sich ihnen gegenüber als den geringeren Stand des Reiches. Aber noch viel geringer als sie war eine vierte und letzte Gruppe kleiner Regenten, die man unter dem Namen des mittleren und niederen Reichsadels zusammenfassen mag. Unter der bunten Menge, welche diesen Stand zusammensetzte, standen in erster Reihe die Grafen und Herren, sowie die Prälaten des Reiches, jene der Zahl nach nicht sehr weit von einem Hundert, letztere etwa ein halbes Hundert betragend. Man rechnete dieselben wohl im weiteren Sinn zu den Fürsten, denn in der Verwaltung ihrer kleinen Lande hatten sie im wesentlichen dieselbe Gewaltfülle wie jene, und in der Reichsregierung kam ihnen eine bescheidene Mitwirkung neben den Fürsten zu. Allein da nur der eine oder andere — wie die Grafen von Ostfriesland und Oldenburg — ein Gebiet vom Umfang eines kleinen Fürstentums besaß und da die Grafschaften durch Erbteilungen noch fortwährend zerstückelt und verändert wurden, so konnte nur durch Verbindung der Einzelnen eine wirkliche Macht geschaffen werden. Sich nach der landschaftlichen Zusammengehörigkeit zu vereinigen, war denn auch ein Ziel,

welches die Grafen in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts verfolgten; und in der Mitte desselben war so viel erreicht, daß ein dauernder Verband, bethätigt durch gelegentliche Zusammenkünfte und gemeinsame Vertretung der Rechte und Interessen, besonders auch durch gemeinsame Vertretung am Reichstag, die Grafen in Schwaben sowie diejenigen der Wetterau nebst ihren Nachbargebieten umschloß, während ein weniger festes Band die fränkischen Grafen einigte, und noch looser die Verbindung derjenigen war, die in den rheinischen und sächsischen Landen wohnten.

Dieses selbe Streben, durch Verbindung sich Kraft zu schaffen, kennzeichnete auch denjenigen Kreis, den wir zuletzt zu beachten haben, den niederen Reichsadel, oder die sogenannte Reichsritterschaft. Unter diesem Namen begriff man eine Masse von Grundherren in den schwäbischen, fränkischen und oberrheinischen Gegenden, welche in Bezug auf ihre Person und ihre Herrschaften unmittelbar unter der Obrigkeit des Kaisers und der Reichsgerichte standen. Ihre Herrschaften waren allerdings nur zum Teil freies Eigentum oder kaiserliches Lehen, zum großen Teil waren es Lehen benachbarter Fürsten; allein da sie für Besitzungen der letzteren Art in der Regel nur den Verpflichtungen sich unterzogen, die aus dem Buchstaben des Lehenrechtes hervorgingen, so waren sie der Landeshoheit ihrer fürstlichen Lehensherren nicht unterworfen. Die Zahl der Mitglieder dieses niederen Adels ist nur ungefähr zu ermitteln. Wenn man gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts 14—1500 reichsritterschaftliche Herrschaften annahm, welche zusammen kaum einen Raum von 200 Quadratmeilen ausfüllten, so wird man für die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nicht die durchschnittliche Größe, wohl aber die Zahl jener winzigen Herrlichkeiten höher veranschlagen dürfen, nicht nur weil damals noch die Elsäßer Ritterschaft hinzukam, sondern auch weil seitdem viele ritterschaftliche Lehen an die Fürsten heimgefallen sind. Ihr selbständiges Fortbestehen ermöglichte die Reichsritterschaft, indem sie seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts sich fester zusammenschloß. Bis zur Zeit der Abdankung Karls V. hatte sie es dahin gebracht, daß die schwäbische und die fränkische Ritterschaft, jede in einem landschaftlichen Verband mit Unterabteilungen und Hauptleuten, organisiert war, während eine noch wenig ausgebildete Verbindung die rheinischen Ritter, sowie diejenigen im Elsaß zusammenhielt.

Uebersieht man die bisher aufgezählten Bestandteile des Reiches, so erhält man das Bild einer höchst ungleichartigen Masse von großen und winzigen Herrlichkeiten, von Fürstentümern und Republikern. Einen verhältnismäßig einfachen Anblick bot noch die Osthälfte, weil hier vorzugsweise der Sitz der großen Fürstentümer war; die Westhälfte dagegen, und von ihr wieder besonders das oberdeutsche Gebiet, war der eigentliche Boden der Zerstückelung, der bunten Mischung und der zwerghaften Ausbildung von städtischer, adelicher und fürstlicher Herrschaft.

Wenn man aber fragt, welche Mittel die Reichsverfassung bot, um über dieser Fülle von Regierungen Einheit des staatlichen Lebens zu erhalten, so muß man zunächst unterscheiden zwischen den von alters her überkommenen und den durch die Verfassungsreform unter Maximilian I. und Karl V. neu begründeten Ordnungen. Zu den ererbten Einrichtungen, welche die kaiserliche Autorität und

somit die Einheit der Regierung verbürgen sollten, gehörte vor allem der Lehensverband. Mit geringen Ausnahmen galt die Regel, nach der die in dem Begriff des Fürstentums oder der Grafschaft zusammengefaßten oder damit verbundenen Befugnisse staatlicher Verwaltung und Nutzung dem Inhaber nicht eigentümlich, sondern als ein vom Kaiser erteiltes Lehen zustanden. Eine Folge davon war, daß bei dem Eintritt sowohl eines neuen Kaisers als eines neuen Lehenserben der Akt der Belehnung wiederholt wurde: mit diesem Akt wurde nicht allein anerkannt, daß die Fülle fürstlicher Regierungsrechte doch nur ein Ausfluß aus der kaiserlichen Vollgewalt sei, es wurde zugleich durch den dabei abgelegten Treueid die von der Anschauung der Jahrhunderte geheiligte Pflicht der Lehens-treue eingeschärft; ein sittliches Band wurde zwischen Herrn und Vasallen geknüpft. Noch andere Bürgschaften des kaiserlichen Ansehens brachte das Lehensverhältnis mit sich. Vor allem, da die Reichslehen nur in der Blutsverwandschaft und in der Regel nur im Mannesstamme vererbt wurden, trat die Gefahr des Heimfalls der Lehen oft genug nahe. Wollte man nun, um dieser Gefahr vorzubeugen, die Lande für den Fall des Abgangs berechtigter Erben den weiblichen Nachkommen oder auch einem befreundeten Fürstenhaus sichern, so bedurfte man dazu eines kaiserlichen Privilegiums, d. h. der kaiserlichen Gnade, die besonders verdient werden mußte.

Das Lehenwesen begründete also ein Verhältnis der Abhängigkeit zwischen Kaiser und Fürsten. Eine noch stärkere Unterordnung der Reichsstädte unter den Kaiser war durch die Anschauung bedingt, daß die Verfassung und das eigene Recht der Stadt auf ausdrücklicher oder stillschweigender kaiserlicher Gewährung oder Anordnung beruhe. Auf Grund dieser Anschauung ließen sich die schwäbischen Reichsstädte noch von Karl V. eine einschneidende Aenderung ihrer Verfassung gefallen. Sie kam jedesmal zum Bewußtsein, wenn Magistrat und Bürgerschaft dem neuen Kaiser den Eid der Huldigung schwuren, dieser dagegen der Stadt ihre hergebrachten Rechte ausdrücklich bestätigte.

Der Grundsatz, der unter solchen Einrichtungen fortlebte, war, daß der Monarch die Quelle aller obrigkeitlichen Gewalt sei, und daß die Inhaber der letzteren mit ihrem Haupte durch eine unverbrüchliche Pflicht der Treue verbunden seien. Aber freilich zwischen dem allgemeinen Grundsatz und der Bethätigung desselben im einzelnen trat ein weiter Abstand heraus. Wie die deutsche Reichsregierung im Mittelalter, trotz der größten Leistungen für Bildung und Erhaltung einer allgemeinen europäischen Kultur, doch nach innen ihre Kräfte verhältnismäßig rasch abnutzte, so kam es gegen Ausgang dieses Zeitalters dahin, daß eine nahezu vollständige Verwirrung darüber einriß, wie weit sich denn eigentlich die Rechte des Kaisers gegen die großen und kleinen Herren, und die Pflichten dieser gegen Kaiser und Reich erstreckten. Die alte Verfassung, die darüber hätte Aufschluß geben können, war in Vergessenheit geraten und unbrauchbar geworden, unter dem Eigenwillen der Reichsstände und der Ohnmacht der Monarchie drohte die Wirksamkeit der Reichsregierung recht eigentlich zu versagen; der Untergang des Reiches mußte herankommen, wenn sich das Staatsleben in der eingeschlagenen Richtung weiter bewegte. Aber um es bis zu diesem Ende kommen zu lassen, dazu war doch das Bewußtsein der Nation von ihrer Zusammengehörigkeit schon

zu kräftig entwickelt, das Gefühl der sittlichen Verpflichtung, welches die Stände dem Kaiser gegenüber erfüllte, zu mächtig, und jener Glaube an die Unzerstörbarkeit des heiligen Reichs zu tief in die Gemüter eingedrungen: dieselben Fürsten, deren Politik eine Reihe von Angriffen gegen den staatlichen Zusammenhalt des Reiches bildete, hätten doch den Gedanken der Zertrümmerung dieses Staatswesens als gottlos und aberwitzig von sich gewiesen.

Darum konnte es geschehen, daß beim Beginn der neueren Zeit der Kaiser und die Stände sich in dem Bestreben zusammenfanden, eine Verfassung zu begründen, welche den Fortbestand des Reiches ermöglichte. Aber freilich bei der bis dahin vollzogenen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kaiser und Ständen konnte es auch wieder nicht ausbleiben, daß beim Versuch, jenes Bestreben zu verwirklichen, sich die schärfsten Gegensätze herausstellten. Dem Kaiser schwebte eine Reform der Verfassung vor, nach der die öffentliche Gewalt möglichst von der Monarchie ausging und geleitet wurde; der Sinn der Stände ging darauf aus, den Mittelpunkt aller staatlichen Wirkung möglichst in ihre Gesamtheit zu verlegen. Nur durch mühsam errungenes Nachgeben beider Teile, besonders des Kaisers, kamen nach und nach die Bestimmungen einer neuen Reichsverfassung zustande: sie beginnen mit dem Wormser Reichstag von 1495 und schließen ab mit der Reichsmünzordnung von 1559. Da die gesamte neuere Geschichte des Reiches sich in den Formen dieser Verfassung bewegt hat, so ist ein Ueberblick derselben unentbehrlich.

Die neue Verfassung fand eine Monarchie vor, deren Macht mit festen Schranken umgeben war. Das Haupt des Reiches — der „erwählte römische Kaiser“, wie er sich nach Maximilian I. gleich nach der Wahl, und solange die päpstliche Krönung ihm nicht zu teil geworden, nannte — überkam seine Würde nicht durch Erbgang, sondern durch die einhellige oder Mehrheitswahl der Kurfürsten. In der Gesetzgebung, bei der Auflage von Leistungen an Geld oder Truppen war er an die Zustimmung der gesamten Reichsstände gebunden; feste Einkünfte von nennenswertem Betrag hatte er nicht. Als ein wahres Grundgesetz alter und neu eingeführter Beschränkungen dieses Monarchen stellte sich in der Zeit der Verfassungsreform die Wahlkapitulation ein, welche zuerst Karl V. nach seiner Wahl und vor seiner Krönung den Kurfürsten, mit Ausschluß desjenigen von Böhmen, beschwören mußte, und welche fortan bei jeder Wahl, nicht ohne fortgehende Verbesserungen und Zusätze, dem Erwählten zur Beschwörung vorgelegt wurde. Hier ward die Errichtung neuer Zollstätten, sowie die Erhöhung der bestehenden Zollsätze an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden; die Zustimmung der Kurfürsten sollte der Kaiser einholen, wenn er heimgefallene einträgliche Reichslehen, statt sie für Rechnung des Reichs zu verwalten, neu verleihen wollte. Auf dem Gebiet der auswärtigen Politik sollte er kein Bündnis im Namen des Reiches schließen ohne Genehmigung der Kurfürsten und keinen Reichskrieg erklären ohne Zustimmung der gesamten Reichsstände oder mindestens der Kurfürsten.

In den wichtigeren Angelegenheiten also der inneren wie der äußeren Politik war der Kaiser an die Mitwirkung zweier Körperschaften gebunden, der Kurfürsten und der Reichsstände. Die Versammlung der Kurfürsten — an deren

gemeinsamen Verhandlungen, mit Ausnahme der Kaiserwahl, der König von Böhmen übrigens keinen Anteil nahm, wie er ja auch der Kurfürstenvereinigung fern blieb — wurde nicht vom Kaiser, sondern vom Erzbischof von Mainz berufen; ihre Mitglieder hatten das Recht, auch ohne vorherige Anfrage beim Kaiser, zusammenzutreten und über wichtige Anliegen des kurfürstlichen Kollegiums sowie des gesamten Reiches zu beraten und zu beschließen.

Die andere Versammlung, welche die gesamten Reichsstände umfaßte, war der deutsche Reichstag. Diesen zu berufen, stand wieder nicht einfach in des Kaisers Macht; er mußte dazu erst die Zustimmung der Kurfürsten einholen. War der Reichstag dann beisammen, so wurden ihm die Gegenstände der Verhandlung in der kaiserlichen Proposition vorgetragen; zur Beratung derselben sonderte er sich in die drei Räte der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte. Zu dem Kollegium der Fürsten ließ man die Grafen und nicht gefürsteten Prälaten zu, aber so, daß man von ersteren nur der Gesamtheit der Wetterauer und der schwäbischen Grafen je eine Stimme, den Prälaten überhaupt nur eine Gesamtstimme zugestand. Die Reichsritter hatten keinen Anteil. Ein gemeinsamer Beschluß kam zustande, indem erst in jedem einzelnen Kollegium die Mitglieder sich einigten, hierauf zwischen dem Kurfürsten- und Fürstenrat die Vereinbarung erzielt wurde, und beide sich dann mit den Städten ins Einvernehmen setzten. Ob dabei das Gutachten der Städte das Gewicht einer entscheidenden Stimme oder eines bloßen Ratschlags habe, wurde von der Mehrzahl der Fürsten im letzten, von den Städten im ersten Sinne beantwortet. War aber ein Beschluß sämtlicher Reichsstände erzielt, so wurde er dem Kaiser als Antwort auf den betreffenden Punkt der Proposition übergeben; in dessen Hand lag es dann, anzunehmen oder zu verwerfen, oder durch halbes Annehmen und Verwerfen die Verhandlungen von neuem in Gang zu bringen. Eine rasche Erledigung der Geschäfte war bei dieser Ordnung natürlich ausgeschlossen. Was die Verhandlungen vollends in die Länge zog, das war die im sechzehnten Jahrhundert sich befestigende Regel, daß die große Mehrzahl der mächtigen Kurfürsten und Fürsten nicht persönlich erschien, sondern sich durch Gesandte vertreten ließ. Die Vollmachten dieser Gesandten waren vielfach in den wichtigsten Angelegenheiten beschränkt und machten ein stetes Bescheiderholen notwendig.

Auf solche Weise war das Zusammenwirken von Kaiser, Reichstag und Kurfürstentag geregelt. Indem es sich nun weiter darum handelte, die laufende Staatsverwaltung, soweit eine solche über den Territorialregierungen thätig sein konnte, zu kräftigen, faßte man hauptsächlich zwei Forderungen ins Auge. Die erste Forderung ging auf die Begründung eines obersten Reichsgerichtes, welchem die dreifache Aufgabe zu teil werden sollte: als höchste Instanz Berufungen in bürgerlichen Rechtshändeln von den Territorialgerichten anzunehmen, soweit nicht — wie das unbeschränkt zu Gunsten der kurfürstlichen Lande galt — Fürsten und andere Reichsstände durch kaiserliches Privileg für alle oder nur für geringere Prozesse das Recht der letzten Instanz erlangt hatten; ferner als eigentlich zuständiges Gericht bei Zivilklagen unter und gegen unmittelbare Glieder des Reiches, sowie in allen Fällen des Landfriedensbruches, mochten sie von Reichsständen oder Unterthanen herrühren, zu erkennen; endlich als Wächter des Rechtes überall

einzugreifen, wo fürstliche und städtische Gerichte, auch die gegen die Appellation privilegierten, die Rechtspredung verweigerten oder ungebührlich verschleppten. Die zweite Forderung bezog sich auf feste Anstalten zur Handhabung des Landfriedens: jegliche widerrechtliche Gewalt, mochte sie von außen oder von innen kommen, jeder Widerstand gegen die Entscheidungen der Reichsjustiz sollte mit starker Hand niedergeschlagen werden.

Der ersten dieser beiden Aufgaben entsprach das im Jahre 1495 errichtete und durch den Reichstag von 1555 endgültig geordnete Reichskammergericht. Ob diese Behörde ihre Gerichtsgewalt vom Kaiser oder von Kaiser und Ständen gemeinsam empfangen, war eine der unergründlichen Streitfragen deutscher Rechtswissenschaft; von wem sie thatsächlich abhing, zeigte ein Blick auf ihre Zusammensetzung und Beaufsichtigung. Nach der Ordnung von 1555 bestand das Gericht aus 24 Beisitzern und einem Vorsitzenden, dem sogenannten Kammerrichter. Von diesen Personen ernannte der Kaiser, in seiner Eigenschaft als Kaiser, den Kammerrichter, ferner zwei Grafen oder Herren, die als Senatspräsidenten verwandt wurden, und zwei weitere Beisitzer. Von den übrigen 20 Assessoren wurden zwei durch den Kaiser als Vertreter der burgundischen und österreichischen Fürstentümer, sechs durch die Kurfürsten mit Ausschluß Böhmens und zwölf durch die Reichsstände derjenigen sechs Kreise ernannt, welche außerhalb der kurfürstlichen und österreichisch-burgundischen Gebiete bestanden. Vorwiegend also besetzten die Reichsstände das Gericht; von ihnen hing auch die Unterhaltung desselben mittelst regelmäßiger Beiträge ab, und ihnen fiel endlich die Beaufsichtigung mittelst der jährlichen Visitationskommissionen zu. In diese Kommissionen verordneten regelmäßig der Kaiser und der Kurfürst von Mainz ihre Bevollmächtigten; zur Ernennung der übrigen Mitglieder oder zur persönlichen Teilnahme wurden in fester Reihenfolge immer ein Kurfürst, zwei Fürsten, ein Graf, ein Prälat und eine Reichsstadt berufen. Aufgabe der Kommission war, das Verfahren des Gerichts und das persönliche Verhalten seiner Mitglieder zu prüfen, rechtliche Zweifel zu lösen, Unordnungen zu rügen und abzustellen, endlich über die gegen kammergerichtliche Urteile eingelegten Rechtsmittel der Revision zu erkennen.

Wenn so das neue Gericht seiner ganzen Wirksamkeit nach vornehmlich auf den Reichsständen beruhte, so war das in noch höherem Maße bei denjenigen Einrichtungen der Fall, welche die Niederwerfung widerrechtlicher Gewalt verbürgen sollten. Zu Grunde lag hier die Gliederung der Hauptmasse der Reichslande in zehn Kreise. In jedem Kreis lag die eigentliche Autorität in den Händen des von den kreisauschreibenden Fürsten berufenen und geleiteten Kreistages, d. h. der Gesamtheit der zugehörigen Fürsten, Grafen und Herren, und Reichsstädte. Aus der Wahl dieser Stände gingen der Kreisoberste und dessen Zugeordnete hervor. Beide zusammen hatten die gesetzlichen Maßregeln zur Erhaltung des Landfriedens zu treffen; sie boten, wenn ein bewaffnetes Einschreiten nötig war, die bewaffneten Kontingente der Kreisstände auf. Reichten dann die Kräfte eines Kreises nicht aus, so wurden die Obersten und Zugeordneten der zwei Nachbarkreise zur Hülfeleistung aufgefordert, und diese Kreise konnten im Bedürfnisfall noch zwei weitere Kreise aufrufen. Wenn aber auch diese Macht nicht genügte, so wandten sich Oberster und Zugeordnete der fünf Kreise an den Erzbischof von Mainz: dessen

Aufgabe war es, einen Ausschuß sämtlicher Reichsstände, den sogenannten Reichsdeputationstag, in Frankfurt zu versammeln, der dann sämtliche Reichskreise aufbieten konnte. Und erst wenn dieser Versammlung die Mittel der Kreisverfassung nicht ausreichend erschienen, kam die Sache an den Kaiser, damit er den Reichstag berufe und mit ihm das Erforderliche beschliesse.

Dies waren die wesentlichen Bestimmungen, welche, nachdem man sich ein halbes Jahrhundert mit noch viel unvollkommeneren Versuchen abgemüht hatte, in der Reichsrekursionsordnung von 1555 niedergelegt wurden. Im Zusammenhang teils mit ihr, teils mit der Notwendigkeit, die Wehrkräfte des Reiches für auswärtige Kriege zu organisieren, stand eine weitere Reform, die sich auf das Militärwesen bezog. Da die mittelalterliche, auf dem Lehensverband beruhende Wehrverfassung gleich so vielem anderen in Verfall und Vergessenheit geraten war, so boten sich den Reichsständen zu einer neuen Kriegsverfassung zwei Wege dar: entweder man legte die Zahl und das Vermögen der Reichsangehörigen überhaupt zu Grunde und erhob nach gleichem Ansatz entweder Mannschaft, oder Steuern zur Aufstellung von Werbetruppen, oder man hielt sich an die Stände und legte den einzelnen nach ihrem Vermögen die Stellung und Unterhaltung bestimmter Kontingente auf. Bei dem ersteren Verfahren kam die staatliche Einheit des Reiches, bei dem zweiten die Selbstherrlichkeit der Stände zum Ausdruck, und zum Teil eben deshalb siegte am Ende das zweite System.

Eine Regel zur Bildung des Reichsheers nach diesem letzteren Verfahren gab die beim Wormser Reichstag von 1521 gefertigte „Matrikel“, indem sie die normale Stärke einer Armee auf 20 000 Mann zu Fuß und 4000 zu Pferde veranschlagte und die Kontingente auf die einzelnen Reichsstände verteilte. Von vornherein war diese Verteilung eine sehr unvollkommene und wurde noch unvollkommener befolgt. Da auch die Bemühungen der folgenden Zeit, besonders in den Jahren 1545 und 1551, nicht zu einer gründlichen Umgestaltung der Matrikel, sondern nur zur Berichtigung einzelner Ansätze, und zwar vornehmlich zu Ermäßigungen führte, so konnten um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts im besten Fall kaum zwei Drittel der Ansätze eingehen. Dies hinderte jedoch nicht, daß man auf der einmal gewonnenen Grundlage weiter baute. Als der Regensburger Reichstag von 1541 auf sechs Monate die Hälfte des normalen Reichsheers zur Verteidigung Ungarns und der österreichischen Lande gegen die Türken bewilligte, gedachte er, statt der bunten Truppenkontingente die dreimonatlichen Unterhaltungskosten eines ganzen Reichsheers zu gewähren, mit welchem Gelde man dann eine geworbene Truppe besolden konnte. Die monatlichen Kosten eines Reiters schlug man auf zwölf, die eines Fußknechtes auf vier Gulden an, so daß ein Monat für das normale Reichsheer auf 128 000 Gulden kam. Entsprechend den in der Matrikel aufgeführten Truppenkontingenten wurde diese Summe auf die einzelnen Stände verteilt. Man erhielt also in den sogenannten Römermonaten feste Steuersätze, die sich überall, wo Geldbeträge aufzubringen waren, verwenden ließen. Die Wormser Matrikel wurde zur Norm für Geld- wie für Truppenleistungen.

Und nicht nur für das Reich im ganzen war sie maßgebend. Da die Rekursionsordnung von den Kreisständen die Stellung bewaffneter Kontingente erheischte, so hielt man sich auch hier an die Anschläge der Matrikel: Oberster und Zuge-

ordnete durften in ihrem Aufgebot von einem Viertel bis zum vollen Betrag des normalen Ansatzes gehen; der Deputationstag erhielt das Recht, über diesen Ansatz hinauszugehen.

So viel über die wichtigsten Reformen, mittelst deren das Reich seine Kräfte zu sammeln und sein und seiner Angehörigen Recht nach innen wie nach außen zu schützen suchte. Beachtet man, wie die neuen Einrichtungen überall auf dem freien Zusammenwirken des Kaisers und der Reichsstände beruhten, und fragt man, welche Befugnisse dem Kaiser außerdem für sich allein und zu selbständiger Ausübung verblieben, so wird man, abgesehen von den aus dem Lehensverband entspringenden Rechten, vor allem seine Befugnisse auf dem Gebiet der Reichsjustiz ins Auge fassen müssen. Noch mit der Lehensherrlichkeit des Kaisers hing es zusammen, daß diejenigen Prozesse, in denen es sich um endgültige Zu- oder Aberkennung von Fürstentümern, Grafschaften und sonstigen Lehen des Reiches handelte, dem Kammergericht entzogen und dem Kaiser vorbehalten blieben. Nicht minder wurde die Strafgerichtsbarkeit über Reichsunmittelbare dem Kaiser überlassen, nur daß auf dem hier vornehmlich in Betracht kommenden Gebiet der Landfriedensbrüche das Kammergericht mit ihm konkurrierte. Von da aus ging aber Theorie und Praxis des kaiserlichen Hofes weiter: Maximilian I. wie seine Nachfolger wollten sich ihrer obersten Gerichtsbarkeit durch Uebertragung derselben an das Kammergericht nicht entäußern haben; sie wahrten sich das Recht einer mit diesem Gericht überall konkurrierenden, wenn auch nur ausnahmsweise eingreifenden Jurisdiktion. Die Formen, in denen sie dieselbe ausübten, waren zunächst schwankend; aber die Hofratsordnung Ferdinands I. von 1559 rief in dem Reichshofrat ein festes Kollegium ins Leben, welches den doppelten Charakter eines Staatsrats und eines obersten Reichsgerichtes trug. Vom Kammergericht unterschied sich dies zweite Reichsgericht durch seine völlige Abhängigkeit vom Kaiser: sein Präsident und seine Räte wurden lediglich vom Kaiser ernannt und beaufsichtigt; traten bei ihren Verhandlungen wichtige Meinungsverschiedenheiten hervor, oder ergab sich bei der Abstimmung nur eine geringe Majorität, so sollten sie kein Urteil fällen, sondern ihre Ansichten dem Kaiser zur Entscheidung vorlegen.

Die Lehenshoheit und eine bei ihrem schwierigen Verhältnis zum Kammergericht vielfach schwankende Gerichtshoheit waren also die wichtigsten dem Kaiser vorbehaltenen Rechte. Es ist klar, daß solche Befugnisse nicht ausreichten, um dem Kaiser über der Masse der Reichsstände eine zusammenhaltende Macht zu gewähren. Es ist aber auch nicht minder klar, daß jenes freie Zusammenwirken des Kaisers und der in ihren Bestrebungen und Mitteln so verschiedenartigen Reichsstände, auf welches die reformierte Verfassung im übrigen hinwies, durchaus nicht die Bürgschaft einer raschen und nachdrücklichen Wirksamkeit mit sich führte. Die Formen der Reichsverfassung waren lose und schwerfällig. Und wenn man über die Formen hinaus auf den gesamten Wirkungskreis blickt, der für die öffentliche Gewalt des Reiches abgegrenzt war, so ergibt sich das fast noch schwerer wiegende Urteil, daß die Zwecke der staatlichen Thätigkeit des gesamten Reiches eng und ärmlich beschränkt waren. Unter diesen Umständen ist die Frage doppelt wichtig, ob der Geist, der diese Formen erfüllte, geeignet war, die Kräfte des deutschen Staatswesens enger zu verbinden und auf große gemeinsame Ziele zu

lenken. Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, die Politik zu betrachten, welche das Haupt des Reiches vor der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts verfolgte, und die Stellung, welche die Reichsstände zu derselben einnahmen.

Bevor die Kurfürsten im Jahre 1519 den König Karl von Spanien zum Kaiser wählten, trat ihnen unter anderem das Bedenken in den Weg, daß ihre Vorfahren, um die Monarchie nicht zu stark werden zu lassen, bei den aufeinanderfolgenden Kaiserwahlen zwischen verschiedenen Fürsten- oder Grafenhäusern abgewechselt hatten. Der gegenwärtige Kandidat war Sprößling des Hauses Oesterreich, aus dem seit der Wahl Albrechts II. schon drei Fürsten nacheinander zum Kaisertum berufen waren, seine Erhebung mußte also zur Befestigung einer tatsächlichen Erbllichkeit der Krone dienen. Indes solche Bedenken, die nach dem Ausgang Rudolfs I. und Heinrichs VII. entscheidend gewesen, hatten damals ihre alte Kraft verloren; die Freiheit der Kurfürsten und Reichsstände war inzwischen allzu gut gesichert, als daß sie so leicht hätte gefährdet werden können, und andererseits die Kraft des Kaisertums war zu tief geschwächt, als daß es ohne die Beihülfe einer starken Hausmacht hätte bestehen können. Eben der Besitz der gewaltigen österreichischen Hausmacht erschien als ein Grund, der zu Gunsten des Königs Karl sprach.

Aber freilich, wenn die Unterlage einer eigenen Fürstenmacht für das Kaisertum unentbehrlich erschien, so war diese Verbindung bei dem Neuwählten in einem für die deutschen Fürsten doch beängstigenden Umfang gegeben. Karl mit seinem Bruder Ferdinand zusammen erbe im Reich die von dem burgundischen und österreichischen Haus zusammengebrachten Lande: die österreichischen Gebiete, mit fünf Herzogtümern und drei Grafschaften den Südosten des Reiches erfüllend und von da mit den vorderösterreichischen Landen den schwäbischen Kreis bis ins Elsaß hinein durchsetzend, die burgundischen Gebiete, beinahe den ganzen Westrand des Reiches umfassend, nach der Zählung, die Karl V. im Jahre 1548 aufstellte, aus fünf (richtiger vier) Herzogtümern, acht Grafschaften, einer Markgrafschaft und neun Herrschaften bestehend. Jede dieser beiden Ländergruppen übertraf weitaus die größten der sonst bestehenden Fürstentümer, beide zusammen begründeten eine Macht, von der getrennt, allerdings ein selbständiges Kaisertum nicht hätte bestehen können. Aber die ganze Eigenart dieser Fürstenmacht zeigte sich erst in ihrer Verbindung mit außerdeutschen Landen. Ferdinand erwarb zu den österreichischen Herrschaften die Lande der böhmischen und ungarischen Krone, von denen nur die ersteren — mit Ausnahme Schlesiens — in den Verband des deutschen Reiches gehörten; Karl beherrschte außerhalb Deutschlands das Königreich Spanien, zu dessen Nebenreichen ebensowohl Süditalien, wie die unermesslichen Gebiete in dem neuentdeckten Weltteil gehörten. In solcher Ausdehnung bildeten die Lande der beiden Brüder für sich schon ein Weltreich; und indem nun dem älteren von ihnen die Kaiserkrone zu teil ward, gesellten sich die alten Rechtsansprüche kaiserlicher Weltherrschaft zu ganz neuen Mitteln ihrer Verwirklichung.

In der That war Karl V. von dem Ehrgeiz erfüllt, das Haupt der Christenheit zu sein. Die Kräfte seiner zerstreuten Reiche unter straffer Herrschaft zu einigen, um dann als der große Ordner unter den christlichen Staaten aufzutreten und deren geeinte Macht gegen die vordringenden Osmanen zu führen —

der anderen univervalen Macht der Christenheit, dem Papsttum und der katholischen Hierarchie, zur Seite zu treten, um, halb dienend, halb herrschend, die gärenden Elemente in der Kirche durch die ersehnte Reform derselben zu beruhigen und das Christentum über die neue Welt zu verbreiten: das waren die Gedanken, die den Geist des großen Herrschers erfüllten und seinen Sinn stets auf die allgemeinen Angelegenheiten der christlichen Völker, sowie auf das Bedürfnis immer neuer, unbegrenzter Machterweiterung gerichtet hielten.

Aber welsch eine Gewalt des Widerstandes trat diesem Gedanken der Welt-herrschaft entgegen! Die Verbindung Spaniens mit Oesterreich, die Ausbreitung der Macht dieser vereinigten Häuser über Italien, Burgund und das deutsche Reich erzeugte in der französischen Politik das Bewußtsein, daß die Minderung dieser Macht, die Erweiterung des französischen Staatsgebietes und Einflusses über die Grenzen, welche die spanisch-österreichische Herrschaft um Frankreich gezogen hatte, eine Lebensfrage des Königtums und der Nation sei. In den vier großen Kriegen des Königs Franz I. gegen Karl V. begann das Ringen Frankreichs gegen die spanisch-österreichische Uebermacht. Gleichzeitig rief die Ausbreitung der österreichischen Herrschaft über Ungarn den Widerstand der Osmanen wach. Die Ansprüche des Fürsten Johann Zapolya von Siebenbürgen auf die ungarische Krone benutzend, den Fürsten selber der türkischen Schutzhohheit unterwerfend, begann Sultan Soliman II. die Reihe der Türkenkriege gegen das Haus Oesterreich, deren nächstes Ziel die Einverleibung Ungarns in das Türkenreich war. Beide Gegner des Hauses Spanien-Oesterreich, Frankreich und die Osmanen, traten seit 1536 in enge diplomatische Beziehungen. Frankreich suchte fortan seinen Gegner empfindlicher zu treffen, indem es die Mitwirkung der osmanischen Streitkräfte zu Land und zur See, gegen Karl und gegen Ferdinand aufrief.

Viel zu weit würde es führen, wollten wir den Verlauf dieser Verwickelungen näher verfolgen. Aber nötig ist es, eine dritte Richtung des Widerstandes gegen die kaiserliche Politik ins Auge zu fassen, welche nicht, wie jene anderen Gegensätze, von auswärts kam, sondern in Deutschland sich erhob und, so tief sie auch ins öffentliche Leben der gesamten Christenheit eingriff, doch ihre unmittelbarsten Wirkungen auf Deutschland erstreckte: die kirchliche Umwälzung nämlich des sechzehnten Jahrhunderts. Die Gründe, Ziele und Ergebnisse dieser Bewegung, soweit sie auf dem kirchlichen Gebiete liegen, werden uns im letzten Kapitel dieser Einleitung beschäftigen; hier, wo es auf die politischen Verhältnisse ankommt, gehen wir, ohne weiter zurückzugreifen, von der gewaltigen Thatsache aus, daß die Reformatoren den Plan einer Umgestaltung der Lehre und des Gottesdienstes, der Verfassung und Disziplin der Kirche verfolgten, und daß, indem ein Teil der Reichsstände die Umgestaltung in ihren Gebieten durchführte, der große Gegensatz einer katholischen und protestantischen Partei entstand: die Frage ist, wie sich Karl V. zu diesem Gegensatz stellte. Von Anfang an trat er mit dem harten Grundsatz, daß prinzipielle Abweichungen von der Lehre der katholischen Kirche und der Autorität ihrer Hierarchie mit Gewalt zu unterdrücken seien, der kirchlichen Neubildung entgegen. Und indem er nun seine Macht gegen die emporkommende protestantische Partei wandte, entstanden ihm neue Kämpfe, in denen

sich seine deutschen und außerdeutschen Feinde in wechselnden Kombinationen zusammenfanden. Nicht den Verlauf dieser Kämpfe haben wir hier zu betrachten, wohl aber die Folgen, welche sie für die Verfassung des Reiches und die innerhalb dieser Verfassung lebenden Grundsätze und Bestrebungen nach sich zogen.

Als Karl V. seine Regierung antrat, kam ihm ein mächtiger Zug der öffentlichen Meinung entgegen, der straffere Einheit des Reiches mittelst Stärkung der monarchischen Gewalt verlangte. Die Vorkämpfer dieses Gedankens waren die deutschen Humanisten mit ihren Reden und Flugschriften, ihren historischen und staatsrechtlichen Erörterungen. Wie nun aber der Kaiser den Protestantismus und als die Vertreter desselben die protestantischen Stände bekämpfte, führte der Gang des Streites dahin, daß alle, welche der Reformation Erfolg wünschten, fortan dem Kaiser hauptsächlich seine Beschränkungen, den Reichsständen aber das volle Maß ihrer Freiheiten und Rechte zu wahren strebten. Der Strom der herrschenden Meinung wurde also geteilt, und die so entstandenen Gegensätze wurden um so schärfer und fester, daß sich bald zwischen dem Kaiser und den Ständen eine Reihe besonderer Streitfragen über ihre beiderseitigen Rechte erhoben. Diese Streitigkeiten begannen, als der Kaiser, unterstützt von der katholischen Majorität, die kirchlichen Neuerungen durch Reichsgesetze zu hemmen suchte. Die protestantischen Stände verteidigten sich dagegen, indem sie den Grundsatz aufstellten, daß zum Erlaß von Reichsgesetzen im Falle eines Dissenses der Reichsstände keineswegs überall, am wenigsten in Religionsfachen, die bloße Majorität der Abstimmenden genüge; sie gingen weiter, indem sie zum Schutze ihrer kirchlichen Neuerungen das schmalkaldische Bündnis abschlossen. Derartige Bündnisse waren an sich nichts Neues; seit undenklichen Zeiten waren sie die eigentliche Form, in der die Eigenmacht der Reichsstände gegenüber der staatlichen Einheit des Reiches ihren Ausdruck fand: in ihnen trat der Bundeschutz selbständig neben den Reichsschutz, die Organisation der Bundesstreitkräfte stellte sich der Reichskriegsverfassung entgegen, in Verhandlungen und Verträgen mit einheimischen und auswärtigen Mächten entfaltete sich eine eigene auswärtige Politik; und je mächtiger die Bundesgenossen, je bedeutsamer die Bundeszwecke waren, um so tiefer griffen die Bündnisse in die deutschen Angelegenheiten ein. Das Recht zum Abschluß solcher Einigungen leiteten die Reichsstände aus einer Satzung der Goldenen Bulle ab, welche die zur Erhaltung des Landfriedens, also zur Abwehr widerrechtlicher Gewalt, von Fürsten und Städten geschlossenen Verbindungen von ihrem sonstigen Verbot der Bündnisse ausnahm; ja, selbst zu Gunsten der Vereinigungen mit fremden Mächten konnte man einen Satz des Reichsabschieds von 1495 anführen, der dieselben nicht unbedingt, sondern nur, wenn sie dem Reiche Nachteil drohten, verbot.

Dem Vorgehen der protestantischen Reichsstände gegenüber war Karl V. keineswegs gesonnen, das Bündnisrecht einfach zu leugnen; er war vielmehr bereit, Einigungen der Reichsstände selber zu befördern, vorausgesetzt nur, daß sie mit der Genehmigung des Kaisers geschlossen wurden und den Zwecken der kaiserlichen Politik dienstbar waren. Erst deshalb, weil die Schmalkaldener dasjenige als gesetzlich verteidigten, was er als rechtswidrig verwarf, weil sie mit auswärtigen Mächten in Beziehung traten, die ihm feindselig gegenüberstanden, betrachtete er

den Bund als unerlaubt: ihn zu sprengen, war die nächste Absicht des Schmalkaldener Kriegs. Als aber so das Verhältnis zwischen Karl und den verbündeten Protestanten zum offenen Bruche trieb, schritten diese wieder vom Protest gegen die ihnen feindlichen Reichsgesetze und von der Rechtfertigung ihres Bundes zu dem noch kühneren Satz vom Rechte des Widerstandes fort. Nicht daß sie eine Erhebung der eigentlichen Unterthanen gegen die Obrigkeit gebilligt hätten — in der Hinsicht stimmten sie ihren Theologen völlig bei, wenn dieselben die Pflicht des leidenden Gehorsams aus dem Neuen Testament ableiteten —, aber sie wiesen darauf hin, wie der Kaiser an die Gesetze des Reiches gebunden sei, wie er zu deren Beobachtung durch einen Eid, den er den Kurfürsten auf die Wahlkapitulation, dem ganzen Reich bei seiner Krönung geschworen habe, verpflichtet sei: wenn er diese Gesetze breche, so stehe ihm nicht die Unverantwortlichkeit jener Tyrannen zu, die in sich alle Staatsgewalt vereinigen; als Teilnehmer der öffentlichen Gewalt habe er vielmehr neben sich die Reichsstände, und diese, als die nächste Obrigkeit des gemeinen Mannes, seien verpflichtet, ihre Untergebenen gegen den Mißbrauch der kaiserlichen Gewalt zu schützen. Ein Recht des Widerstandes gegen den Kaiser wurde also den Reichsständen als der unteren Obrigkeit gegen die höhere zugesprochen.

Wenn nun die Protestanten zur Rechtfertigung ihres Widerstandes dem Kaiser vorwarfen, daß er das Recht des Reiches breche, so dachten sie zunächst an das göttlich gewährleistete Recht, die wahre Religion zu bekennen; im Fortgang der Konflikte wußten sie jedoch eine lange Reihe noch anderer Rechtsbrüche nachzuweisen. Der Kaiser hatte in seiner Kapitulation zugesagt, keine fremden Truppen eigenmächtig auf des Reiches Boden zu führen, es sei denn daß das Reich oder der Kaiser des Reiches wegen angegriffen werde. Wenn nun Karl die Schmalkaldener besiegte, indem er Deutschland mit spanischen und italienischen Truppen überzog, so erblickten die protestantischen Stände darin einen Bruch seines Gelöbnisses. Ein anderer Artikel der Kapitulation verpflichtete den Kaiser, die Aemter des Reiches nur mit Angehörigen der deutschen Nation zu besetzen: wenn Karl Staatsmännern spanischer und französischer Zunge einen maßgebenden Einfluß wie auf seine allgemeine Politik, so auch auf die Angelegenheiten des Reiches einräumte, so betrachteten die opponierenden Stände dies als einen zweiten Bruch seiner Verpflichtungen. Ein dritter Satz der Kapitulation legte ihm auf, ansehnliche Lehen des Reiches, die erledigt würden, nicht weiter zu verleihen, sondern zum Vorteil des Reiches zu verwalten: im Widerspruch damit sah man ihn die Lande des Bistums Utrecht seinen burgundischen Gebieten einverleiben und das Herzogtum Mailand seinem Sohn Philipp verleihen.

In solchen Beschwerden der protestantischen Stände offenbarte sich ein tiefer Gegensatz zwischen ihnen und dem Kaiser über das öffentliche Recht des Reiches. Noch tiefer wurde der Zwiespalt, da die Frage hinzutrat, ob die gewaltige Hausmacht des Kaisers dem Recht und Wohl des Reiches dienlich oder gefährlich sei. Bei der Wahl Karls V. hatte der Gedanke vorgewaltet, das Kaisertum bedürfe der Unterlage einer starken Hausmacht. Jetzt aber, im Zusammenhang mit jenen Beschwerden, jedoch weit über die protestantischen Kreise hinausgehend, erhob sich die Sorge, daß die habsburgische Weltmacht, bei ihren schweren Kriegen mit Frankreich und den Türken, dem Reich unerträgliche Opfer für fremde Zwecke

auflege, und vor allem, daß sie die Selbständigkeit der deutschen Reichsstände bedrohe. Das Selbstgefühl der Nation wurde gereizt durch die Verbindung Deutschlands mit Spanien, durch die Behandlung deutscher Angelegenheiten nach dem Willen spanischer Staatsmänner und Gewissensräte.

So vervielfältigten sich die Gegensätze zwischen Karl V. und den Reichsständen; die Lösung derselben erfolgte in verheerenden Kriegen. In diesen Kämpfen ist es dem Kaiser gelungen, bis zum Schluß seiner Regierung eine gefürchtete Machtstellung zu behaupten; aber das Hauptziel seiner Reichspolitik, die Unterwerfung der Protestanten unter sein Gebot und unter die Herrschaft der katholischen Kirche, hat er nicht erreicht. Man weiß, wie im Jahre 1552 der Kurfürst Moritz mit seinen Verbündeten die Anfänge der katholischen Restauration des Kaisers in Trümmer warf, und wie er, die kirchlichen Forderungen der protestantischen Stände mit ihrer politischen Opposition verbindend, die Anklagen gegen den Kaiser wegen Verletzung der Rechte und Interessen des Reiches sich zu eigen machte. Die Folgen seines Sieges waren in kirchlicher Hinsicht der Religionsfriede, in politischer Beziehung die Abdankung Karls V. und, bei dem Eintritt Ferdinands I. in die Regierung, ein neuer Geist im Staatsleben des Reiches.

Bestimmter noch als früher schied sich jetzt in allen Fragen, die des Reiches Recht und Interessen betrafen, eine kaiserliche und eine reichsständische Auffassung, und entschiedener als vorher erlangte die letztere das Uebergewicht. Nicht nur die protestantischen Stände, auch mächtige katholische Fürsten wachten fortan mit reger Eifersucht über ihren Befugnissen. Als die Wortführer der deutschen Nation waren zu Anfang des Jahrhunderts jene humanistischen Publizisten aufgetreten, mit ihrem stürmischen Ruf nach Einigung des Reiches und Stärkung der Monarchie. Jetzt sprachen das entscheidende Wort die Juristen und Staatsmänner an den Höfen der Fürsten, und die standen meistens fest auf dem Boden der reichsständischen Rechte. Wie weit sich diese Rechte dem Kaisertum gegenüber erstreckten, dafür boten die Erklärungen der protestantischen Opposition in ihren Konflikten mit Karl V. die weitestgehenden Normen. Und da nun gerade ein tiefblickender Geschichtschreiber, Johannes Sleidanus, diese Kämpfe in einer die Auffassung der nächsten Zeit beherrschenden Darstellung beschrieb und dabei die für den Rechtsstandpunkt beider Parteien wichtigen Schriften und Streitreden in verständnisvollen Auszügen wiedergab, so erhielten die folgenden Geschlechter in seinem Geschichtswerk ein kurz gefaßtes und viel benutztes Lehrbuch der ständischen Freiheiten. Gleich im Anfang dieses Werkes, in einer dem Kurfürsten von Mainz in den Mund gelegten Rede, las man den fortan unaufhörlich angeführten, verteidigten oder bestrittenen Ausspruch, daß die Verfassung des deutschen Reiches nicht so sehr eine monarchische als eine aristokratische sei.

Aber diese Aenderungen im Geiste des deutschen Staatslebens erfolgten nicht, ohne daß gleichzeitig das Reich in seinem äußeren Zusammenhalt eine schwere Schädigung erlitt. Um sie zu verstehen, müssen wir nochmals auf die Pläne Karls V. zurückgehen. In der Zeit als der Kaiser den schmalkaldischen Bund niedergeworfen hatte, und die stolzesten Ziele ihm erreichbar schienen, suchte er die Dauerhaftigkeit seiner Politik durch die dauernde Verbindung der spanisch-österreichischen Macht mit dem römischen Kaisertum zu sichern. Einer derartigen

Verbindung stand nun der Umstand entgegen, daß infolge der Länderteilung zwischen Karl und seinem Bruder Ferdinand, bei welcher dem ersteren die spanisch-burgundischen, dem letzteren die deutsch-österreichischen Lande zugefallen waren, die habsburgische Macht in zwei Ländermassen, und das habsburgische Haus in zwei Linien geschieden war. Aber der Kaiser vermeinte, die beiden Herrscherhäuser wie eine einzige Macht zusammenhalten zu können, wenn er mittelst künstlicher Vereinbarungen dafür sorgte, daß dem jeweiligen Inhaber der Kaiserkrone aus der einen Linie das Haupt des anderen Hauses als designierter Nachfolger, als römischer König, zur Seite stehe, wenn also die Nachfolge im Kaisertum zwischen beiden Linien abwechselte. Es war dies ein Plan, in dem das Streben nach Beherrschung des Reiches mit den Mitteln einer übergewaltigen Hausmacht, nach Verbindung Deutschlands mit fremden Reichen seinen Höhepunkt fand. Ebendeshalb wurde er in die Anklagen des Kurfürsten Moritz gegen den Kaiser als eine der schwersten eingereiht, und deshalb mußte er, als Karl besiegt wurde, vor allem zu Boden fallen. Als ein Rest des ganzen Unternehmens blieb nur die schon im Jahr 1531 vollzogene Wahl Ferdinands zum römischen König übrig, die nun aber, für sich allein und ohne die vom Kaiser beabsichtigten weiteren Festsetzungen, lediglich den Uebergang des Kaisertums von der spanischen auf die deutsche Linie des Hauses Habsburg bedeutete: ein Uebergang, der bei der feindlichen Stimmung der Reichsstände gegen den spanischen Einfluß als ein dauernder angesehen werden mußte.

Durch diese Vereitelung der kaiserlichen Successionspläne erhielt nun aber eine andere Anordnung Karls V. erst ihre volle verderbliche Rückwirkung auf die Macht des Reiches. Zur Nachfolge Karls nämlich in den ihm zustehenden Erblanden war sein einziger Sohn Philipp berufen. Auf ihn sollte die spanische Monarchie mit ihren Nebenlanden übergehen; ihm waren von den Bestandteilen des Reiches die burgundischen Niederlande und dazu das neu gewonnene Herzogtum Mailand zugebacht. In der Absicht, diese Gebiete zu einem selbständigen Ganzen zu verbinden, hielt der Kaiser es für zweckmäßig, die Unterordnung der zum Reich gehörigen Teile beinahe völlig aufzuheben. Hinsichtlich Mailands fand er diese Loslösung im wesentlichen schon vollzogen, das Verhältnis der burgundischen Niederlande aber ließ er durch ein besonderes Reichsgesetz, den sogenannten burgundischen Vertrag von 1548, regeln. Es wurden durch diesen Vertrag die niederländischen Provinzen als ein im wesentlichen unabhängiger Staat anerkannt, dessen Selbständigkeit nur durch einzelne in den Beziehungen zum Reich geltende Pflichten und Rechte beschränkt wurde: verpflichtet wurden die Provinzen, zu den vom Reichstag bewilligten Steuern an Geld und Truppen das Doppelte, und bei einem Reichskrieg gegen die Türken das Dreifache des auf die einzelnen Kurfürstentümer gelegten Anschlags zu leisten; verpflichtet blieben ferner die als reichslehenbar anerkannten Teile zur Unterwerfung unter die Lehenshoheit des Kaisers. Dagegen übernahm das Reich die Verbindlichkeit, die Lande und ihren Regenten zu beschützen und dem Haupt derselben Sitz und Stimme am Reichstag, wie auch an den Deputationstagen und in den Kreisversammlungen zu gewähren. Beiderlei Gebiete wurden endlich zu gegenseitiger Beobachtung des Landfriedens verpflichtet.

Die Rechnung des Kaisers bei diesen Abmachungen war, daß die Niederlande den Schutz des Reiches genießen und doch von der staatlichen Verbindung mit

demselben im wesentlichen gelöst werden sollten. Allein die Reichsstände, sobald die Macht des Kaisers nicht mehr auf ihnen lastete, stellten eine Gegenrechnung auf. Die Pflicht zum Schutz der Niederlande war ihnen wegen deren fortwährender Bedrohung von seiten Frankreichs seit lange höchst widerwärtig; daß sie dieselbe aber noch anerkennen sollten, nachdem die Lande von der Unterwerfung unter die Gesetze und die Gerichtsbarkeit des Reiches gelöst waren, schien ihnen unerträglich. In der Absicht also, die Verteidigung der Niederlande gegen widerrechtliche Gewalt, mochte sie von außen oder vom Innern des Reiches kommen,¹⁾ abzulehnen, schoben sie in die Exekutionsordnung von 1555 einen Satz ein, kraft dessen diese Ordnung nur denjenigen Ständen zu gute kam, die sich in Landfriedenssachen der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unterwarfen. Man hatte fortan den Widerspruch vor sich, daß der burgundische Vertrag die Niederlande im allgemeinen in den Schutz des Reiches aufnahm, das Gesetz aber, welches diesen Schutz im einzelnen regelte, sie von seinen Wohlthaten ausschloß. Die Verbindung der Niederlande mit dem Reich wurde also noch stärker gelockert.

Vergleicht man nun diese Verhältnisse mit den vorher bezeichneten Successionsplänen Karls V., so leuchtet ein: solange man darauf rechnen konnte, daß dem Regenten der Niederlande zugleich der Besitz oder die Anwartschaft der Kaiserkrone zustehe, war ihre gesetzliche Trennung vom Reich mehr scheinbar als wirklich; seitdem aber diese Provinzen zur Monarchie eines spanischen Königs geschlagen waren, der sich keine Hoffnung auf die Kaiserkrone machen konnte und folglich seine Interessen von denen des Reiches schied, da erschien der burgundische Vertrag als der Anfang der förmlichen Loslösung der Niederlande vom Reich.

Blicken wir von diesem bedeutsamen Wendepunkt der deutschen Geschichte auf die Gesamtheit der besprochenen Verhältnisse zurück, so springt die große Bedeutung der Regierung Karls V. für die politische Entwicklung des deutschen Reiches in die Augen. Unter ihr wurde die Reform der deutschen Reichsverfassung zu Ende geführt, es wurde aber auch die Macht des Reiches durch Loslösung der Niederlande gemindert und der Gegensatz zwischen Kaiser und Reichsständen in der Auffassung der beiderseitigen Rechte und in ihren politischen Bestrebungen verschärft. Aber so bedeutsam auch diese Folgen waren, sie reichten doch nicht hinan an eine zweite Reihe von Umgestaltungen, die sich in derselben Zeit auf dem Grunde der Religion und der kirchlichen Ordnungen vollzogen. Wir werden diese Umwälzung mit samt ihren Rückwirkungen auf das Recht und die Machtstellung des Reiches in einem besonderen Kapitel zu betrachten haben. Ehe wir jedoch dazu übergehen, müssen wir eine wesentliche Lücke in der bisherigen Behandlung der rein politischen Verhältnisse ergänzen. Wiederholt ist angedeutet, daß das staatliche Leben in Deutschland sich nicht bloß in den Formen der Reichsverfassung, sondern in größerer Fülle in den Gebieten und unter der Herrschaft der deutschen Reichsstände bewegte. Der Einblick in die politischen Zustände Deutschlands würde daher ein sehr einseitiger sein, wenn wir nicht neben den allgemeinen Ordnungen des Reiches die staatlichen Verhältnisse der reichsständischen Gebiete, soweit dieselben nämlich lebensfähig waren, in Betracht zögen.

¹⁾ Bucholz VII S. 217.